

Impfstoff-Bestellhinweise für die Woche vom 7. bis 13. März

In der zweiten Märzwoche stehen Praxen vom Biontech/Pfizer-Impfstoff unverändert bis zu 240 Dosen (40 Vials) pro Ärztin/Arzt zur Verfügung. Der Impfstoff von Moderna und der Kinderimpfstoff von Biontech/Pfizer (für 5- bis 11-Jährige) können ohne Einschränkungen bestellt werden. Auch Janssen von Johnson & Johnson können Sie bestellen, so viel Sie benötigen. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit werden alle Bestellungen bedient.

Hinweise zur Impfstoffbestellung

Bitte bestellen Sie Ihre benötigten Impfstoffdosen für die Woche vom 7. bis 13. März wie gewohnt zuzüglich Impfzubehör bis spätestens Dienstag, 1.3., 12 Uhr, bei Ihrer Apotheke.

Das Bundesgesundheitsministerium appelliert an die Arztpraxen, nur so viel Impfstoff zu bestellen, wie sie innerhalb von einer bis maximal zwei Wochen verimpfen können, um Verwurf zu vermeiden. Aufgrund des aktuellen Bestellrhythmus bestünden Planungsunsicherheiten für die Arzneimittelgroßhandlungen, hieß es. Dort würden mitunter mehr COVID-19-Impfstoffe bereitgehalten, als tatsächlich abfließen. Hierdurch könne es im Einzelfall vorkommen, dass Impfstoffe ausgeliefert würden, die nicht mehr so lange im Kühlschrank haltbar seien.

NRW erhält erste Novavax-Lieferung – für Praxen frühestens ab April bestellbar

Das Bundesgesundheitsministerium hat eine erste Lieferung von bundesweit 1,4 Millionen Impfdosen der Firma Novavax angekündigt. Nordrhein-Westfalen soll heute aus dieser ersten Lieferung 309.000 Impfdosen erhalten. Darüber hat das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) informiert.

Die Impfdosen sowie das entsprechende Impfzubehör werden auf Grundlage des jeweiligen Bevölkerungsschlüssels zunächst nur an die Kreise und kreisfreien Städte

verteilt. Vertragsärzte sollen Novavax (Nuvaxovid) frühestens ab dem zweiten Quartal erhalten, heißt es von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Sie hat aber bereits die Abrechnungsziffern für den neuen Impfstoff festgelegt:

Novavax	Erst- impfung	Abschluss- impfung	Auffrisch- impfung
Impfung allgemeine Indikation	88335A	88335B	88335R
Impfung berufliche Indikation	88335V	88335W	88335X
Impfung Pflegeheimbewohner/in	88335G	88335H	88335K

Die neuen Ziffern stehen ab kommendem Montag, 28. Februar, auch im Impf-Doku-Portal der KV Nordrhein bereit.

Auslieferung an Kommunen ab 26. Februar

Das MAGS plant, den neuen Impfstoff bereits ab morgen an die Kommunen auszuliefern. Da noch keine verbindlichen Informationen des Herstellers zu einer zweiten Lieferung an den Bund vorliegen, wird das Land 50 Prozent der Impfdosen zurückhalten, um die nach drei Wochen notwendige Zweitimpfung sicherzustellen. Es stehen somit zunächst 154.500 Dosen für Impfungen zur Verfügung.

Nachweis des Anspruchs mit Arbeitgeberbescheinigung

Für die Berufsgruppen, die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes betroffen sind, sind in Nordrhein-Westfalen zunächst etwa 75 Prozent der verfügbaren Dosen Novavax vorgesehen (vgl. [Corona-Praxisinformation vom 4. Februar 2022](#)). Die Kreise und kreisfreien Städte sind aufgefordert, die Einrichtungen über die Novavax-Impfangebote sowie Terminierungsmöglichkeiten zu informieren. Der Nachweis, dass Beschäftigte von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen sind, erfolgt über eine Arbeitgeberbescheinigung.

Die Impfungen mit Novavax erfolgen im Rahmen der kommunalen Impfangebote in den Impfstellen oder bei mobilen Impfkationen. Die koordinierenden COVID-Impfeinheiten der Kreise und kreisfreien Städte wurden gebeten, Möglichkeiten zur

Registrierung und Terminbuchung auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Informationen zu diesen Angeboten erteilen die Kreise und kreisfreien Städte.

[Vorlage: Arbeitgeberbescheinigung über Impfverpflichtung nach Paragraf § 20a Infektionsschutzgesetz](#)

Paxlovid kann ab sofort verordnet werden

Das oral anwendbare antivirale Medikament Paxlovid zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten kann nach Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung ab heute (25. Februar) von Vertragsärzten verordnet werden. Zunächst stehen 40.000 Behandlungseinheiten zur Verfügung. Weitere Tranchen sollen über das Jahr verteilt folgen. Insgesamt hat die Bundesregierung eine Million Behandlungseinheiten bestellt.

Paxlovid ist seit dem 28. Januar in der Europäischen Union zugelassen. Das Medikament soll zur Behandlung von symptomatischen, nicht hospitalisierten Patienten mit COVID-19 mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf eingesetzt werden.

Kriterien für die Anwendung

Entscheidungskriterien für die Anwendung von Paxlovid sind vor allem hohes Alter und das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, Immundefizienz- oder -suppression, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen. Paxlovid sollte so früh wie möglich und innerhalb der ersten fünf Tage nach Symptombeginn verabreicht werden. Das Präparat selbst besteht aus zwei Wirkstoffen, Nirmatrelvir und Ritonavir, in zwei verschiedenen Tabletten.

Die empfohlene Dosierung beträgt nach Herstellerangaben 300 mg Nirmatrelvir (zwei 150 mg-Tabletten) und 100 mg Ritonavir (eine 100 mg-Tablette) zur gleichzeitigen Einnahme alle zwölf Stunden über einen Zeitraum von fünf Tagen. Mögliche

Nebenwirkungen: Beeinträchtigung des Geschmackssinns, Durchfall, Erbrechen und Kopfschmerzen.

Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten beachten

Paxlovid darf nicht mit bestimmten anderen Medikamenten verabreicht werden. Hinweise zu Wechselwirkungen von Paxlovid mit anderen Arzneimitteln bietet eine [Übersicht der Fachgruppe COVRIIN](#) am Robert Koch-Institut. Auch Patienten mit stark eingeschränkter Nieren- und Leberfunktion sollten das Präparat nicht erhalten.

Laut Fachinformation wird die Anwendung von Paxlovid während der Schwangerschaft und bei Frauen im gebärfähigen Alter, die keine Verhütungsmittel anwenden, nicht empfohlen. Daten zur Anwendung von Paxlovid in der Stillzeit liegen nicht vor.

Weitere Informationen sind der Fachinformation beziehungsweise der Gebrauchsinformation zu entnehmen. Die Apotheke händigt dem Patienten zusammen mit dem Medikament die Gebrauchsinformation für das Arzneimittel aus.

Spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung

Der Bund sieht ein spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung vor. Danach können Ärzte nach patientenindividueller Risikoabwägung (siehe auch Stellungnahme AWMF und STAKOB) die Verordnung ausstellen und diese direkt an eine Apotheke übermitteln, sobald ein positives Testergebnis vorliegt. Hierfür reicht auch ein Antigen-Schnelltest aus. Zudem sollte der Arzt den Patienten über die Wirkungsweise des Arzneimittels und mögliche Risiken aufklären und (sofern bisher nur ein Schnelltest vorliegt) einen PCR-Test initiieren.

Die Apotheken dürfen die Arzneimittel nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung beim Großhandel bestellen und an den Patienten zusammen mit der Gebrauchsinformation abgeben (auch per Botendienst). Alle an der Lieferkette Beteiligten sind gehalten, die ärztliche Verordnung schnellstmöglich zu beliefern. Daher kann der Arzt den Apotheker – insbesondere auch telefonisch – über die Verschreibung vorab unterrichten, sodass die Bestellung bereits ausgelöst werden kann. Eine Bevorratung der Apotheke ist nicht erlaubt.

Verordnung auf Muster 16

Ärzte stellen die Verordnung auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) aus. Als Kostenträger geben sie – wie beim COVID-19-Impfstoff – das Bundesamt für Soziale Sicherung mit dem IK 103609999 an. Bei auftretenden unerwünschten Ereignissen müssen diese, wie bei anderen Arzneimittel auch, umgehend an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet werden.

- [Fachinformation für Angehörige der medizinischen Fachberufe für den Gebrauch von Paxlovid \(PDF-Dokument\) \(Stand: 21.02.2022\)](#)
- [Paxlovid: Gebrauchsinformation für Patienten \(Stand: 22.02.2022, PDF, 498 KB\)](#)
- [Stellungnahme von AWMF und STAKOB zu Antiviralen Arzneimitteln zur Therapie von COVID-19 \(Stand: 09.02.2022, PDF, 385 KB\)](#)
- [Stellungnahme von AWMF und STAKOB zu Nirmatrelvir/Ritonavir \(PDF-Dokument\) \(Stand: 21.12.2021\)](#)
- [Hinweise zu Arzneimittelwechselwirkungen von Paxlovid der Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut \(PDF-Dokument\) \(Stand: 10.02.2022\)](#)
- [AMK: Perorale COVID-19-Arzneimittel – Vergleich \(Stand: 29.01.2022, PDF, 132 KB\)](#)
- [Universitätsklinikum Heidelberg in Zusammenarbeit mit der AMK: Übersicht zu Maßnahmen bei Wechselwirkungen unter Paxlovid \(Stand: 14.02.2022, PDF, 1.3 MB\)](#)
- [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Informationen zu Lagevrio® und Paxlovid](#)
- [Meldung von Nebenwirkungen beim BfArM](#)

Obduktionsstudie: Coronavirus bei vier von fünf COVID-19-Verstorbenen die Todesursache

Forscherinnen und Forscher der Uniklinik RWTH Aachen haben Daten aus Obduktionen an COVID-19-Verstorbenen in Deutschland veröffentlicht. Die Ergebnisse zeigen, dass das Coronavirus in den Körpern der Verstorbenen massive Lungenschäden angerichtet hat. In 86 Prozent der untersuchten Fälle war COVID-19 die zugrundeliegende Ursache für den Tod der Infizierten. Nur in 14 Prozent der Fälle war COVID-19 eine Begleiterkrankung. In diesen Fällen war die SARS-CoV-2-Infektion ein den Tod begünstigender, aber nicht unmittelbar todesursächlicher Faktor.

Die am häufigsten ermittelten Todesursachen bei durch COVID-19 verursachten Todesfällen waren der sogenannte diffuse Alveolarschaden, das pathologische

Korrelat des akuten Lungenversagens (englisch: Acute Respiratory Distress Syndrome (ARDS)), gefolgt von Multiorganversagen. Die Krankheitsdauer vom ersten Auftreten der COVID-19-Symptome beziehungsweise des positiven Testergebnisses bis zum Tod der Infizierten betrug in den meisten Fällen weniger als zwei Wochen.

Nationales Register aufgebaut

Das Forscherteam der Uniklinik Aachen hat im Jahr 2020 zusammen mit den nationalen Fachgesellschaften der Pathologie, Neuropathologie und Rechtsmedizin ein zentrales Register für Obduktionen von an COVID-19 verstorbenen Personen aufgebaut. Dieses Register ist in seiner Art weltweit das Erste. Es wird mehr als drei Viertel aller nationalen Universitätsinstitute für Pathologie, Neuropathologie und Rechtsmedizin sowie auch mehrere nicht-universitäre Zentren umfassen. Bis zum Oktober 2021 wurden bereits über 1.100 Obduktionsfälle in der gemeinsamen Datenbank dokumentiert, was international die aktuell größte multizentrische Studie darstellt. Eines der Hauptziele des Deutschen Registers für COVID-19 Obduktionen ist es, als eine Plattform zu fungieren, die interessierte Forscher mit den teilnehmenden Obduktionszentren verbinden soll. *Uniklinik RWTH Aachen*

[COVID-19-Obduktionsstudie der Uniklinik RWTH Aachen](#)

KBV: Neue Folgen von „Im Sprechzimmer“ – Podcast zur Pandemie

In neuen Podcast-Folgen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewähren Niedergelassene und ihre Teams erneut Einblicke in den Praxisalltag während der Pandemie. Im ersten Beitrag berichtet eine Kinder- und Jugendärztin über die besonderen Probleme von Kindern und welche Fragen Eltern beim Impfen ihrer Sprösslinge bewegen. Thematisiert wird zudem die Situation von Kindern und Jugendlichen in Zeiten von Maskenpflicht, Quarantäne und Homeschooling. Die Ärztin berichtet auch über ihre Erfahrungen gerade zu Beginn der Pandemie, als viele Eltern mit ihren Kindern aus Angst vor einer Infektion nicht in die Praxis kamen und sie ihre Sprechstunde anders organisieren musste.

„Im Sprechzimmer“ – Alle zwei Wochen neu

Die neuen Folgen des KBV-Podcasts „Im Sprechzimmer“ erscheinen wie schon in der ersten Staffel immer donnerstags, alle vierzehn Tage. Zu hören sind sie in der KBV-Mediathek sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen wie Apple Podcasts, Google Podcasts und beim Musik-Streamingdienst Spotify.

Nächste Folge zum Berufsalltag der MFA

In der nächsten Folge können Hörerinnen und Hörer hautnah den herausfordernden, beruflichen Alltag von Medizinischen Fachangestellten in der Hochphase der Omikron-Welle miterleben und erfahren, warum der Berufsstand mehr Wertschätzung für seine Arbeit fordert.

In der ersten Serie des Podcast ging es um Themen wie die Versorgung von Patienten mit chronischen Erkrankungen in der Pandemie und den Impfmarathon gegen COVID-19 in den Arztpraxen. Was die Pandemie mit der Psyche macht und wie eine Psychotherapie auch per Video erfolgreich sein kann, ist in einem weiteren Beitrag zu hören. Auch diese Folgen aus Herbst und Winter 2021 sind in der KBV-Mediathek zu finden.

[KBV-Mediathek](#): Podcast „Im Sprechzimmer“